

Organisation/ Unternehmen

U 8 Arbeitszeitregelung

Gibt es nachvollziehbare und zielführende Arbeitszeitregelungen (beispielsweise Betriebsvereinbarungen, Tarifverträge)?

Sind die Arbeits- bzw. Einsatzzeiten des Fahr- und Begleitpersonals nachvollziehbar geregelt? Grundlage dafür können die Arbeitsverträge oder aber auch der Bezug zu Tarifvertraglichen Regelungen sein. Eine weitere Möglichkeit ist die Festlegung der Arbeitszeiten in Betriebsvereinbarungen o.ä. Regelwerken.

Die Überprüfung erfolgt durch stichprobenartige Einsichtnahme in die Arbeitsverträge bzw. in die entsprechenden Regelungen oder Festlegungen.

Grundlagen sind das Arbeitszeitgesetz, die jeweils gültigen Sozialvorschriften im Straßenverkehr sowie die Fahrpersonalverordnung (FPersV).

Auszug:

Die Arbeitszeiten (Fahrzeiten) für Beschäftigte im Straßenverkehr sind durch entsprechende Regelwerke (§21a ArbZG) festgelegt. Diese betragen maximal 48 h/W. Eine Verlängerung auf 60 h/W ist möglich, wenn innerhalb der nächsten 4 Monate ein Ausgleich erfolgt, dass durchschnittlich max. 48 h/w nicht überschritten werden. Bereitschaftszeiten sind keine Arbeitszeiten im Sinne des §21a Abs.3 ArbZG.

Die werktägliche Arbeitszeit der Nachtarbeitnehmer darf 8 h nicht überschreiten. Sie kann auf bis zu zehn Stunden nur verlängert werden, wenn innerhalb von einem Kalendermonat oder innerhalb von vier Wochen im Durchschnitt 8 h werktäglich nicht überschritten werden (§6 ArbZG).

Für die Beschäftigung an Sonn- und Feiertagen sind die Regelungen gleich geltend, jedoch müssen mindestens 15 Sonntage im Jahr beschäftigungsfrei bleiben. Werden Arbeitnehmer an einem Sonntag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von zwei Wochen zu gewähren ist. Werden Arbeitnehmer an einem auf einen Werktag fallenden Feiertag beschäftigt, müssen sie einen Ersatzruhetag haben, der innerhalb eines den Beschäftigungstag einschließenden Zeitraums von acht Wochen zu gewähren ist (§11 ArbZG).

Die Arbeit ist durch im Voraus feststehende Ruhepausen von mindestens 30 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als sechs bis zu neun Stunden und 45 Minuten bei einer Arbeitszeit von mehr als neun Stunden insgesamt zu unterbrechen. Die Ruhepausen können in Zeitabschnitte von jeweils mindestens 15 Minuten aufgeteilt werden. Länger als sechs Stunden hintereinander dürfen Arbeitnehmer nicht ohne Ruhepause beschäftigt werden (§4 ArbZG).

Die Arbeitnehmer müssen nach Beendigung der täglichen Arbeitszeit in der Regel eine ununterbrochene Ruhezeit von mindestens elf Stunden haben (§5 ArbZG/§21a ArbZG i. Verb. m. AETR- Übereinkommen), bzw. Artikel 8 EU-VO 561/2003)

Deshalb ist es sinnvoll, durch Betriebsvereinbarungen / Tarifverträge Detailkonkretisierungen schriftlich zu fixieren. Hierzu zählt z.B. die Festlegung von Warte-, Bereitschafts- und Beifahrerzeiten.

Die Vorschriften der Verordnung (EG) Nr. 561/2006 und des AETR bleiben unberührt.

Bei der Zertifizierung ist darauf zu achten, dass die Unternehmen glaubhaft nachweisen, dass die eingesetzten Fahrer und Hilfskräfte in Anlehnung an den Tarifvertrag entlohnt werden.